

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GFI Informationsdesign GmbH (GFI), Duisburg

§1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der GFI erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart und von uns im Vertrag selbst oder in der Auftragsbestätigung-schriftlich anerkannt worden ist.
2. Ein Verzicht auf die Anwendung einer oder mehrerer Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform. Ein solcher Verzicht gilt jeweils immer nur für das einzelne Geschäft, im Zuge dessen er vereinbart wurde und keinesfalls für alle zukünftigen.
3. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GFI und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird Duisburg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Bezüglich der Unwirksamkeit einzelner Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird im weiteren auf §6 AGB Gesetz verwiesen.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

1. Die Angebote der GFI sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der GFI.
2. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den Angaben unseres Angebotes bzw. unserer Auftragsbestätigung, hilfsweise nach den Angaben im Lieferschein bzw. der Rechnung.
3. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften (iSd §§ 459 Abs. 2, 463 BGB) kann ausschliesslich in Schriftform erfolgen (Konstitutives Erfordernis).
4. Die Verkaufsstellen der GFI sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Lieferbedingungen

1. Bei Versandhandel gehen alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person oder Organisation übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von GFI verlassen hat. GFI versichert die Ware auf Kosten des Käufers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich begehrt. Bei Sendungen an GFI trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei GFI, sowie die Transportkosten.
2. Die unsere Waren betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften u.ä. und die darin enthaltenen technischen Daten sind keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, sie sind schriftlich von uns als verbindlich bestätigt worden.
3. Branchenbedingt ist ständig mit kurzfristigen Modellwechseln bei Vorlieferanten zu rechnen. Wir behalten uns daher vor, ersatzweise Vergleichsmodelle zu liefern, die in allen relevanten technischen Daten nur geringfügig vom bestellten Modell abweichen. Diesem Recht der Vergleichstyplieferung kann der Kunde jederzeit durch entsprechenden schriftlichen Hinweis in der Bestellung widersprechen,

4. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, sind die von uns angegebenen Lieferzeiten annähernd und unverbindlich.

5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen ausserhalb der Einflussosphäre der GFI, die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören Formen höherer Gewalt und Vorgänge wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Einfuhrhindernisse u.a. bei Lieferanten der GFI, hat die GFI auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die GFI, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die GFI von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die GFI nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

7. Sofern die GFI die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25% des Wertes des offenen Lieferungsanteils für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der GFI.

8. Die GFI ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

9. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der GFI setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

10. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die GFI berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Jeder Verkauf erfolgt bis zur vollständigen Bezahlung unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt.

2. Werden von GFI bezogene Waren weiterverarbeitet, bleibt die Ware Eigentum der GFI. Erlischt das (Mit-)Eigentum der GFI durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf GFI übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum der GFI unentgeltlich.

3. Ware, an der GFI (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltsware zu verarbeiten und weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die GFI ab. GFI ermächtigt ihn widerruflich, die an GFI abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5. Beim Versuch des Zugriffes Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der Auftraggeber auf das Eigentum der GFI hinzuweisen und GFI unverzüglich benachrichtigen, damit GFI ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Für hierbei entstehende Kosten haftet der Auftraggeber, sofern keine Zahlungsverpflichtung des Dritten entsteht.

6. Bei Zahlungsverzug oder anderem schwerwiegenden vertragswidrigen Verhalten ist die GFI berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die GFI liegt

kein Rücktritt vom Verträge. Weitergehende Ansprüche, z.B. Schadenersatz aus eingetretener Wertminderung, bleiben ausdrücklich unberührt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht durch schriftlichen Ausweis in Auftragsbestätigung oder Rechnung anders vereinbart, sind die Rechnungen von GFI 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. GFI ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die GFI berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist GFI berechtigt, von diesem Tag an Zinsen von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Befindet sich ein ausdrücklich zur Zahlung angegebene Konto der GFI, bei Angabe nur eines Kontos auf dem verwendeten Rechnungsformular dieses Konto, zum Zeitpunkt des Verzugesintritts im Soll, so wird der aktuell gültige Kontokorrentsatz des kontoführenden Instituts berechnet.

3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§ 6 Preisbindung

1. Alle genannten Preise gelten stets nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.

2. Genannte Preise für Dienstleistungen gelten nur für Einsätze während der normalen Geschäftszeit Montags bis Freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr. Werden angebotene Dienstleistungen vom Auftraggeber zu anderen Zeiten abgerufen und wurde dies nicht ausdrücklich im Angebot als im Preis enthalten erwähnt, werden Nacht- bzw. Feiertagszuschläge in Höhe von 50% erhoben.

§ 7 Gewährleistung auf Geräte und Haftungsausschlüsse

1. Die Gewährleistungsfrist für alle von GFI gelieferten Produkte beträgt 24 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Frist beginnt mit dem Datum der Lieferung. Maßgeblich ist das Datum des Lieferscheins.

2. Längere Gewährleistungsfristen werden auf der Ebene der einzelnen Rechnungs- bzw. Lieferposition angegeben. Eine längere Garantiefrist für ein Grundgerät umfasst entsprechend nicht alle vorhandenen Zubehörteile und Erweiterungen.

3. Wird eine Gewährleistungsfrist von mehr als 24 Monaten für ein nicht von GFI hergestelltes Produkt als "durch den Hersteller" gekennzeichnet und kann der Hersteller nicht mehr erfüllen, so tritt GFI nicht in die Gewährleistungszusage der Herstellers ein. An deren Stelle tritt die zuvor angegebene 24 monatige Gewährleistung. Bevor der Auftraggeber diesen Ersatzanspruch an GFI stellen kann, sind zuvor alle erfolgverprechenden Rechtsmittel gegen den Hersteller auszuschöpfen.

4. Für die Nichteinhaltung von Fristzusagen und ähnlichen Nebenpflichten bei der Gewährleistungsabwicklung durch einen Hersteller (z.B. Bei Vor-Ort-Garantie-Verträgen) ist GFI in keinem Fall verantwortlich.

5. Folgende Punkte führen zum Erlöschen jeglicher Gewährleistung:

5.1 Missachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers

5.2 Vornahme von Änderungen an der Ware und Auswechslung von Teilen, die nicht der Originalspezifikation entsprechen

5.3 Verwendung von ungeeignetem Verbrauchsmaterial

5.4 eigene Reparaturversuche oder solche durch Dritte, die zu einer Vergrößerung eines Schadens geführt haben, zumindest in Bezug auf den vergrößerten Schadensanteil.

5.5 Unsachgemäße Lagerung, z.B. Einwirkung von unüblichen chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder sonstigen äußeren Einflüssen.

5.6 Schäden durch Fehlbedienung oder unsachgemäße Installation.

6. Vor Wandlung eines Vertrages muss GFI eine Frist von 30 Tagen zur maximal 3-maligen Nachbesserung gewährt werden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von GFI über. GFI behält sich vor, zur Nachbesserung bzw. Reparatur ein fremdes Unternehmen zu beauftragen.

7. Der Auftraggeber muss GFI etwaige Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich bekannt geben. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell - und Seriennummer, sowie mit einer Kopie der Rechnung an GFI zu senden. Diese Regelung wird nicht angewendet, wenn ein Vor-Ort-Service für das defekte Gerät mit GFI ausdrücklich vereinbart ist.

8. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.

9. Verschleissteile und Verbrauchsmaterial sind von der 24-monatigen Gewährleistung ausgeschlossen. Hier wird eine Gewährleistung nur für einen nach der normalen Beschaffenheit des Bauteils üblichen Nutzenvorrat übernommen. Dies betrifft - nebst anderem und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit -:

9.1 Druckköpfe, Farbbänder, Tonerkartuschen, Laserdruckertrommeln, Tintenpatronen

9.2 Disketten, Streamerbänder, und ähnliche magnetische Datenträger

9.3 Prozessorkühler von PC's

9.4 Reinigungsmittel

10. Im Falle der vorübergehend oder dauerhaften Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen für Gewährleistungsreparaturen hat GFI das Recht, technisch gleichwertige Vergleichsbauteile zu verwenden.

11. Es können aufwandsabhängige Gebühren berechnet werden, wenn GFI Mängelfreiheit eines beanstandeten Gerätes und von GFI geprüften Gerätes feststellt.

12. GFI übernimmt keine Gewähr für die Zusammenarbeit gelieferter Ware mit beim Auftraggeber bereits vorhandener oder später zugekaufter Computer-Ausstattung, es sei denn dies wird in Auftragsbestätigung oder Rechnung ausdrücklich zugesichert.

13. Für Mängelfolgeschäden einschließlich Datenverlusten wird nur gehaftet, sofern diese durch grobe Fahrlässigkeit der GFI oder eines Erfüllungsgehilfen entstehen oder auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft eines gelieferten Gerätes zurückzuführen sind.

Für Datenverluste, die durch das Durchführen einer mindestens täglichen Datensicherung in geeigneter Form hätten vermieden werden können, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

14. Für weitergehende Ansprüche wie Umsatzverluste aus Stillstandszeiten oder ähnliches haftet GFI nur bei grober Fahrlässigkeit oder Sabotage eines Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Gewährleistung auf Standardsoftware und Haftungsausschlüsse

1. Dem Auftraggeber wird durch den Erwerb von Standardsoftware ein Nutzungsrecht nach den Lizenzvereinbarungen des Herstellers eingeräumt.

Unter Standardsoftware sind alle Programme zu verstehen, welche nicht an die individuellen Bedürfnisse des Kunden angepasst werden müssen. Darunter fallen auch die von der GFI erstellten Standardsoftwareprodukte.

Durch das Benutzen der Software bzw. das Öffnen der versiegelten Verpackung der Software erkennt der Käufer die Lizenzbedingungen des Herstellers der Software in vollem Umfang an. Maßgeblich für Gewährleistungsansprüche sind immer die Lizenzbestimmungen des Herstellers.

2. Für Schäden durch fehlerhafte Software, haftet GFI nicht. Gleiches gilt für die unsachgemäße Bedienung von Software. Für die vom Hersteller zu vertretenden Mängel an der Software bzw. deren Folgeschäden kann GFI in keinem Fall die Haftung übernehmen, solange nicht der Tatbestand der objektiven Erfüllungstauglichkeit vorliegt.

§ 9 Gewährleistung auf individuell programmierte Software

Softwareprojekte führt GFI auf der Basis des standardisierten GFI Programmierungsvertrages durch. Dieser, insbesondere die Paragraphen 4, 6, 9 und 12 sind insoweit Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen. Für alle im Programmierungsvertrag nicht oder nicht anders geregelten Punkte finden die analogen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen Anwendung.

Unter individuell programmierte Software fallen nicht die Standardsoftwareprodukte der GFI.

§ 10 Datenschutz

1. GFI ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen und benötigten Daten über den Auftraggeber auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und weiterzuverarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV-Einrichtungen gespeichert und weiterverarbeitet werden.

2. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der GFI im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Export

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ausfuhr gelieferter Waren teilweise nur mit vorheriger schriftlicher behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt für den jeweiligen Einzelfall das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus.